



**Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen
auf dem Gelände der**

**Wacker Neuson SE
Wacker Neuson Aftermarket & Services GmbH
Wacker Neuson Vertrieb Deutschland GmbH & Co.KG
Wacker-Werke GmbH & Co.KG**

in der Preußenstraße 41, 80809 München.

Version	Datum	Erstellt / geändert von	Freigegeben von
1.1	01.06.2021	Leopold Rieth	Andreas Lehner



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
2. Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen	4
3. Erste Hilfe & Defibrillator am Standort	4
4. Verhalten bei Brand oder Unfall	5
5. Brandschutz	5
5.1. Brandschutzordnung	5
5.2. Arbeiten an Sandwichpaneelen	5
5.3. Zutritt zu Bereichen mit Feuerlöschanlage	5
5.4. Abschaltung von Brandmelde- und Feuerlöschanlagen	5
6. Qualifikation und Unterweisung der Mitarbeiter	5
7. Maschinen, Geräte und Werkzeuge	6
7.1. Maschinen, Geräte und Werkzeuge Auftragnehmers	6
7.2. Nutzung von Anlagen, Maschinen, Geräten und Werkzeugen des Auftraggebers	6
7.3. Gabelstapler	6
7.4. Sicherheitseinrichtungen	6
8. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	6
8.1. Allgemeines	6
8.2. PSA gegen Absturz	7
8.3. Warnweste	7
8.4. Sicherheitsschuhe	7
9. Fachkräfte für Arbeitssicherheit / Sicherheitsbeauftragte	7
10. Verantwortliche Person	7
11. Alkohol am Arbeitsplatz	7
12. Einsatz von Gefahrstoffen	7
13. Arbeitszeit	7
14. Räumungs- und Notfallübungen	8
15. Umweltschutz	8
16. Verkehr	8
17. Werkssicherheit	8
17.1. Zutritt zum Werksgelände	8
17.2. Aufzeichnungen	8
17.3. Kontrollen	8
18. Maßnahmen bei Verstößen	9
19. Baustelleneinrichtung	9
20. Hinweise zur Alleinarbeit	9



21.	Gefährdungsbeurteilung	9
22.	Brandschutzanweisung für Fremdfirmen	9
22.1.	Verantwortung im Brandschutz	9
22.2.	Rauchverbot	9
22.3.	Feuerarbeiten	10
22.4.	Brandschotts	10
22.5.	Brandverhütung	10
22.6.	Brand- und Rauchausbreitung.....	11
22.7.	Flucht – und Rettungswege	11
22.8.	Melde- und Löscheinrichtungen & Alarmsignale	12
22.9.	Verhalten im Brandfall	13



1. Allgemeines

Der Wacker Neuson Konzern legt besonderen Wert auf Sicherheit, Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Brandschutz und Umweltschutz in all seinen Betriebsstätten. Dies zeigt sich auch darin, dass Konzernstandorte nach ISO 9001, ISO 14001 und ISO 50001 zertifiziert sind.

Aus diesem Grund erwartet Wacker Neuson auch von Fremdfirmen und deren Mitarbeitern, dass dies ein selbstverständlicher Teil Ihrer Arbeit ist.

Die Einhaltung der für den Auftrag relevanten einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die örtliche Bauordnung, behördlichen Anordnungen, Vorschriften und Regeln der Berufsgenossenschaften, VDE-Vorschriften sowie der anerkannten Regeln der Technik und der arbeitsmedizinischen Erkenntnisse sind zwingend erforderlich.

Sein Einverständnis erteilt der Auftragnehmer mit Gegenzeichnung des Unterweisungsnachweises und wird sich folglich an alle ihm zur Kenntnis gebrachten Vorschriften und Regelungen halten.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass im Rahmen der Arbeiten Lärm-, Geruchs- und sonstige Emissionen vermieden bzw. auf ein für die Mitarbeiter des Auftraggebers und Anwohner erträgliches Maß reduziert werden.

Die "Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen" stellen die einzuhaltenden betrieblichen Bestimmungen des Auftraggebers dar. Sie sind Bestandteil des zwischen einer Wacker Neuson-Gesellschaft (Auftraggeber) und der Fremdfirma (Auftragnehmer) bzw. dessen Subunternehmer abgeschlossenen Dienst-/Werkvertrages und somit verbindlich.

Insbesondere sind die nachfolgenden Hinweise einzuhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter über diese Bestimmungen zu informieren und Ihnen ein Exemplar auszuhändigen. Sofern Subunternehmer eingesetzt werden, sind diese Arbeitsschutzbestimmungen ihrerseits an die Subunternehmer weiterzugeben, diese zu informieren und auf die Einhaltung hinzuwirken.

2. Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen

Beim Einsatz mehrerer Unternehmen an einem Einsatzort kann es zu Unfallgefahren durch mangelnde Koordination kommen.

Eine Gefährdung von Mitarbeitern des Wacker Neuson Konzerns, Besuchern, Schulungsteilnehmern oder Beschäftigten von anderen auf dem Werksgelände tätigen Unternehmen ist zu vermeiden. Sollte eine gegenseitige Gefährdung nicht auszuschließen sein, ist rechtzeitig vor Arbeitsbeginn der Auftraggeber zu unterrichten. Wird die gegenseitige Gefährdung erst während der Arbeiten festgestellt, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen.

Bei gegenseitiger Gefährdung ist von den Aufsichtsführenden (s. u. Ziff. 10) aller betroffenen Unternehmen ein Koordinator zu bestellen. Die Arbeiten dürfen erst begonnen bzw. fortgeführt werden, nachdem der Koordinator bestellt wurde. Den Anweisungen des Koordinators ist zwingend Folge zu leisten.

Bei Bedarf muss zudem ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden.

3. Erste Hilfe & Defibrillator am Standort

Eine ausreichende Anzahl der anwesenden Mitarbeiter des Auftragnehmers muss als Ersthelfer ausgebildet sein. Die Ausbildung darf nicht älter als 2 Jahre sein. Bei Bedarf – insbesondere auf Baustellen – ist das Erste-Hilfe-Material durch den Auftragnehmer bereitzustellen und auf Verlangen des Auftraggebers vorzuzeigen. Der Standort München hält für alle Personen zwei AED-Geräte vor. Die Geräte befindet sich an folgenden Anlaufpunkten:

- Haupteingang Bauteil Nord, Preußenstraße 41
- Eingang Kantine Bauteil Süd, neben Eingang der Kantine



4. Verhalten bei Brand oder Unfall

Vor Aufnahme der Tätigkeit hat sich der Auftragnehmer über die Maßnahmen bei Brand oder Unfall – insbesondere den Standort der Meldeeinrichtungen und die Meldewege – in der jeweiligen Betriebsstätte zu informieren. Informationen zum Verhalten bei Bränden ist auch in der Brandschutzordnung (siehe hierzu Ziff. 5.1) zu finden.

5. Brandschutz

5.1. Brandschutzordnung

Für Betriebsstätten im Wacker Neuson Konzern wurden Brandschutzordnungen erstellt, welche einzuhalten sind.

Für Fremdfirmen gilt ergänzend zur Brandschutzordnung Teil A, die jeweils gültige Brandschutzanweisung für Fremdfirmen, welche ab Punkt 21 aufgeführt sind. Vor Aufnahme der Tätigkeit ist der Auftragnehmer verpflichtet, von der Auftrag gebenden Abteilung / Betriebsstätte die aktuelle Fassung der Brandschutzanweisung anzufordern. Beschäftigte des Auftragnehmers sind über den Inhalt der Brandschutzordnung (Teil A) sowie der Brandschutzanweisung zu informieren.

5.2. Arbeiten an Sandwichpaneelen

Fassaden oder Dachelemente können in einigen Betriebsstätten aus Sandwichpaneelen bestehen. Im inneren Aufbau kann sich eine brennbare Polyurethanschaumdämmung befinden. Arbeiten an diesen Elementen dürfen nur "kalt", also durch Bohren oder Sägen, durchgeführt werden. Feuerarbeiten (Schleifen, Flexen, Trennschweißen, Trennschneiden m. Winkelschleifer etc.) sind an diesen Paneelen untersagt. Ebenfalls untersagt sind Feuerarbeiten in der Umgebung von den Paneelen.

Bei Arbeiten an den Sandwichpaneelen und bei Feuerarbeiten in der Umgebung die Paneele ist während der Arbeiten und mindestens bis 30 Minuten danach, der Paneelenbereich auf Erwärmung zu kontrollieren. Die Erwärmung kann ein Hinweis auf einen entstehenden Schmelbrand sein.

5.3. Zutritt zu Bereichen mit Feuerlöschanlage

Mehrere Räume im EDV-Bereich in der Wacker Neuson Hauptverwaltung in München sind durch eine Stickstoffanlage geschützt. Bei Auslösen der Löschanlage besteht durch die Sauerstoffverdrängung Lebensgefahr. Der Zutritt zu diesen Räumen und den angrenzenden gefährdeten Bereichen ist grundsätzlich nur unterwiesenen Personen gestattet. Die Unterweisung wird von Mitarbeitern des Auftraggebers durchgeführt.

5.4. Abschaltung von Brandmelde- und Feuerlöschanlagen

Müssen während der Arbeiten Brandmelde- und Feuerlöschanlagen abgeschaltet werden, ist dies nur mit Zustimmung der Abteilung / Betriebsstätte erlaubt, die den Auftrag erteilt hat. Die Abschaltung darf nur von Personen vorgenommen werden, die vom Auftraggeber dazu ermächtigt wurden. Dem Auftraggeber ist jede Abschaltung sowie die erneute Inbetriebnahme rechtzeitig vorab bzw. unverzüglich anzuzeigen. Die Versicherung des Auftraggebers ist durch die beauftragende Abteilung unverzüglich über die Abschaltung und deren voraussichtliche Dauer zu informieren.

6. Qualifikation und Unterweisung der Mitarbeiter

Es dürfen vom Auftragnehmer nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die über eine ausreichende Qualifikation und Ausbildung zur fach- und sachgerechten Ausführung der Arbeiten verfügen.

Nach Auftragsannahme findet das Einweisungsgespräch statt. Vor Arbeitsaufnahme und, bei länger laufenden Auftragsverhältnissen in jährlichen Abständen, hat jeder Auftragnehmer ihr am Standort eingesetztes Personal hinsichtlich der zu beachtenden Arbeitsschutzbestimmungen der Wacker Neuson Gruppe zu unterweisen. Die Unterweisungen sind durch den Auftragnehmer zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen. An ihren Arbeitsplätzen vor Ort müssen Mitarbeiter des Auftragnehmers ebenfalls auf die



jeweiligen betrieblichen Verhaltens- und Schutzmaßnahmen sowie möglicher Gefährdung vor Arbeitsbeginn unterwiesen werden.

7. Maschinen, Geräte und Werkzeuge

7.1. Maschinen, Geräte und Werkzeuge Auftragnehmers

Die während der Arbeiten eingesetzten Maschinen, Geräte und Werkzeuge müssen für die Arbeitsaufgabe geeignet sein und dürfen keine sicherheitsrelevanten Mängel aufweisen. Die eingesetzten Maschinen, Geräte und Werkzeuge müssen regelmäßig durch eine "befähigte Person" geprüft werden. Die Prüffristen sind durch eine Gefährdungsbeurteilung festgelegt worden. Der Auftraggeber erhält das Recht, das jeweils letzte Prüfprotokoll einzusehen.

7.2. Nutzung von Anlagen, Maschinen, Geräten und Werkzeugen des Auftraggebers

Anlagen, Maschinen, Geräte und Werkzeuge des Auftraggebers dürfen nur mit dessen Zustimmung genutzt werden. Die Mitarbeiter der Fremdfirma werden in diesem Fall durch den jeweils zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers in der Handhabung unterwiesen. Die Unterweisung hat vor Beginn der Arbeiten zu erfolgen. Die Unterweisung hat schriftlich zu erfolgen. Beschädigungen an Anlagen, Maschinen, Geräten und Werkzeugen sind unverzüglich zu melden.

7.3. Gabelstapler

Der Einsatz von Gabelstaplern ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers gestattet. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sich die von ihm eingesetzten Gabelstapler in einwandfreiem technischem Zustand befinden und regelmäßig durch eine "befähigte Person" geprüft werden. Siehe hierzu auch Ziffer 7.1.

Der Auftragnehmer hat darüber hinaus sicherzustellen, dass der Gabelstaplerfahrer die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse besitzt und in der Handhabung des Gabelstaplers und über die Sicherheitsmaßnahmen beim Führen von Gabelstapler unterwiesen wurde. Ein gültiger Führerschein für das Bedienen von Gabelstaplern muss dem Auftraggeber jederzeit vorgelegt werden können.

Soll ein Gabelstapler des Auftraggebers genutzt werden, so ist dies nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers gestattet. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers werden vor Beginn des Gabelstaplereinsatzes durch den jeweils zuständigen Vorgesetzten des Auftraggebers unterwiesen.

Der Einsatz von dieselgetriebenen Gabelstaplern in geschlossenen oder teilweise geschlossenen Räumen ist nicht gestattet. Ist aus technischen Gründen der Einsatz eines Diesel-Gabelstaplers zwingend notwendig, so muss der Stapler mit einem Abgasnachbehandlungssystem ausgerüstet sein.

Die Regelungen der TRSG 554 sind einzuhalten.

7.4. Sicherheitseinrichtungen

Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden.

8. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

8.1. Allgemeines

Soweit bei den vorgesehenen Arbeiten PSA vorgeschrieben oder dies aufgrund der Gefährdungsbeurteilung erforderlich ist, hat der Auftragnehmer diese seinen Beschäftigten zur Verfügung zu stellen. Die Mitarbeiter müssen die PSA bestimmungsgemäß nutzen.



8.2. PSA gegen Absturz

Arbeiten an hochgelegenen Arbeitsplätzen dürfen nur mit Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz oder Einsatz entsprechender Gerüste durchgeführt werden. Für Auswahl, Beschaffung, Einsatz und Prüfung der PSA, bzw. des Gerüsts, ist der Auftragnehmer verantwortlich.

8.3. Warnweste

Die detaillierten Regelungen in den Betriebsstätten des Auftraggebers zur Tragepflicht von Warnwesten sind zu beachten.

8.4. Sicherheitsschuhe

Sind aufgrund der Gefährdungsbeurteilung Sicherheitsschuhe erforderlich, sind diese zu tragen. Unabhängig davon besteht für alle Personen, die sich in Produktionsbereichen aufhalten, die Pflicht Sicherheitsschuhe oder geeignete Überzieher zu tragen. Die detaillierten Regelungen in den Betriebsstätten des Auftraggebers zur Tragepflicht von Sicherheitsschuhen sind zu beachten.

9. Fachkräfte für Arbeitssicherheit / Sicherheitsbeauftragte

Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer fordern, dass er während der Arbeiten Sicherheitsbeauftragte und / oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit einsetzt.

10. Verantwortliche Person

Der Auftragnehmer hat eine verantwortliche Person (Aufsichtsführender) zu benennen. Der Aufsichtsführende hat die Arbeiten zu überwachen und den Kontakt mit dem Auftraggeber und evtl. weiteren Firmen zu halten. Bei Bedarf ist ein Vertreter zu bestimmen und dem Auftraggeber zu benennen.

11. Alkohol am Arbeitsplatz

Der Konsum von alkoholhaltigen Getränken ist auf dem Betriebsgelände verboten. Die örtlichen Regelungen in den Betriebsstätten des Wacker Neuson Konzerns sind einzuhalten. Alkoholisierte Mitarbeiter dürfen grundsätzlich nicht eingesetzt werden.

12. Einsatz von Gefahrstoffen

Die Lagerung und der Einsatz von Gefahrenstoffen ist dem Auftraggeber oder dem Koordinator vorher anzuzeigen. Das Sicherheitsdatenblatt ist vorzuhalten. Gefahrstoffe sind gemäß den einschlägigen Bestimmungen von staatlichen Stellen, Berufsgenossenschaften und Brandschutzdienststellen zu lagern und einzusetzen. Insbesondere sind die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) zu beachten.

13. Arbeitszeit

Die Arbeitszeiten sind mit dem Auftraggeber abzustimmen. Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Arbeitszeit ist der Auftragnehmer verantwortlich. Müssen Arbeiten an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden, ist der Auftragnehmer für die Einholung der notwendigen behördlichen Genehmigungen zuständig.



14. Räumungs- und Notfallübungen

Werden während Ihres Aufenthalts auf unserem Betriebsgelände Räumungs- oder Notfallübungen abgehalten, haben die Mitarbeiter des Auftragnehmers sich in gleichem Umfang wie die Mitarbeiter des Auftraggebers daran zu beteiligen.

15. Umweltschutz

Sämtliche anfallenden Abfallstoffe sind vom Auftragnehmer auf eigene Kosten einer Wiederverwertung oder Beseitigung zuzuführen. Die Beseitigung und Wiederverwertung hat in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzen zu erfolgen. Der Auftraggeber erhält das Recht, die Dokumentation der Entsorgung / Wiederverwertung einzusehen. Die Entsorgung über Behälter des Auftraggebers ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers erlaubt.

Umweltgefährdende Arbeitsstoffe und Abfälle sind gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu lagern. Verunreinigungen von Boden, Wasser oder Luft sind zu verhindern. Die einschlägigen Bestimmungen sind einzuhalten.

Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zu einer Umweltverschmutzung gekommen sein, oder der Verdacht einer Umweltverschmutzung bestehen, ist umgehend der Auftraggeber zu verständigen. Bei der Auftragsdurchführung sind umwelt- und ressourcenschonende Maschinen und Geräte einzusetzen.

16. Verkehr

Auf den vom Auftraggeber genutzten Grundstücken gilt die Straßenverkehrsordnung. Das Nebeneinander von Fußgängern, Flurförderzeugen, Baumaschinen, Personen- und Lastkraftwagen erfordert ein hohes Maß an Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h auf dem jeweiligen Betriebsgelände ist einzuhalten. Das Parken von Fahrzeugen ist ausschließlich auf den ausgewiesenen Plätzen gestattet. Feuerwehrzufahrten, Feuerlöscheinrichtungen (z.B. Hydranten), Verkehrswege und Notausgänge sind ständig freizuhalten.

17. Werkssicherheit

17.1. Zutritt zum Werksgelände

Der Zutritt zum Betriebs- bzw. Werksgelände ist nur nach vorheriger Anmeldung und Zustimmung durch den Auftraggeber gestattet. Die eingesetzten Personen müssen sich jederzeit ausweisen können und die Zugehörigkeit zum Auftragnehmer bzw. angemeldeten Subunternehmer nachweisen können.

Es dürfen keine Betriebsbereiche betreten werden, die nicht zu dem im Vertrag festgehaltenen Einsatzort gehören. Der Einsatzort muss auf dem kürzesten Weg betreten und verlassen werden.

17.2. Aufzeichnungen

Das Anfertigen von Aufzeichnungen über Betriebseinrichtungen, Arbeitsweisen und Dokumenten ist nicht gestattet. Das schließt ein Fotoverbot mit ein. Darüber hinaus sind alle Mitarbeiter des Auftragnehmers verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Arbeiten über Vorgenanntes sowie erlangte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.

17.3. Kontrollen

Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung können vom Werksschutz, oder dem von Seiten des Auftraggebers für den Auftrag verantwortlichen Mitarbeitern, Kontrollen durchgeführt werden. Die Kontrollen erstrecken sich auf Personen, Fahrzeuge und alle mitgeführten Behältnisse und Gegenstände.



18. Maßnahmen bei Verstößen

Verstoßen Beschäftigte des Auftragnehmers/Subunternehmers gegen betriebliche oder überbetriebliche Arbeits-, Brand- oder Umweltschutzvorschriften, können sie sofort und ohne Begründung vom Betriebsgelände verwiesen werden. Gleiches gilt bei Verstößen gegen Regelungen zur Werkssicherheit.

Verstöße gegen Arbeits-, Brand- und Umweltschutzvorschriften oder Regeln zur Werkssicherheit können dazu führen, dass der Auftragnehmer von der weiteren Durchführung der Arbeiten entbunden wird oder in Zukunft bei der Vergabe von Aufträgen nicht mehr berücksichtigt wird. Darüber hinaus behält sich der Auftraggeber die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.

19. Baustelleneinrichtung

Fremdfirmen haben ihre Bau- und Montageplätze sowie alle zugehörigen Einrichtungen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften einzurichten und zu unterhalten, explizit gilt dieses auch für Sozialeinrichtungen der Mitarbeiter. Die Aufstellung und das Erscheinungsbild der Baustelleneinrichtungen werden in Absprache mit den Fachstellen des Wacker Neuson Konzerns festgelegt. Nach Abschluss der Bau- und Montagemaßnahmen bzw. nach Ablauf der Vertragslaufzeit müssen sämtliche Einrichtungen abgebaut und aus dem Werk abtransportiert werden. Die Plätze müssen frei von Materialresten, Abfällen und Verunreinigungen sein. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. Die Wacker Neuson – Fachabteilungen sind berechtigt, die Einrichtungen jederzeit und unangemeldet zu begehen.

20. Hinweise zur Alleinarbeit

Grundsätzlich gilt: Wer außerhalb von Sicht- und Rufweite zu anderen Personen tätig ist, leistet Alleinarbeit. Der Auftraggeber kann eine dauerhafte Überwachung von externen Mitarbeitern nicht gewährleisten. Im Rahmen der Risikobeurteilung unterstützt der Auftraggeber den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer berücksichtigt die Alleinarbeit in seiner Gefährdungsbeurteilung für die entsprechende Tätigkeit. Ob und wie gefährlich eine Tätigkeit ist, die allein durchgeführt werden soll, ist vom Arbeitnehmer mit einer Gefährdungsbeurteilung einzuschätzen. Notfälle, die nicht durch betriebliche Gefahren verursacht werden, wie etwa ein Herzinfarkt, gelten nicht als besondere Risiken für einen Arbeitsplatz. Auch lässt sich trotz aller Vorsichtsmaßnahmen nicht jeder Arbeitsunfall vermeiden. Unachtsamkeit oder ein Missgeschick sind nicht kalkulierbar.

21. Gefährdungsbeurteilung

Jede Fremdfirma ist verpflichtet, vor Arbeitsaufnahme eine Gefährdungsbeurteilung entsprechend ihrem Auftrag durchzuführen und zu dokumentieren. Grundsätzlich bleibt die Personalverantwortung der Fremdfirmenmitarbeiter beim Auftragnehmer. Die Gefährdungsbeurteilung kann jederzeit vom Auftraggeber eingesehen werden.

22. Brandschutzanweisung für Fremdfirmen

22.1. Verantwortung im Brandschutz

Die Brandschutzanweisung gilt ergänzend zur jeweils gültigen Brandschutzordnung Teil A am Standort. Diese Anweisung ist von Fremdfirmen vollumfänglich einzuhalten. Jede Fremdfirma trägt für seinen Bereich bzw. Art der Tätigkeit im Rahmen seiner Befugnisse die Verantwortung für den Brandschutz.

22.2. Rauchverbot

Auf dem Betriebsgelände bzw. in den Gebäuden herrscht Rauchverbot. Geraucht werden darf nur innerhalb der gekennzeichneten Raucherzonen. Der Nichtraucherchutz muss in jedem Fall gewährleistet sein.



22.3. Feuerarbeiten

Feuerarbeiten – wie Schweißen, Schneiden, Löten, etc. – dürfen erst nach Ausstellung eines "Feuererlaubnisscheins" durchgeführt werden. Den Feuererlaubnisschein stellt die Abteilung / Betriebsstätte aus, die den Auftrag erteilt hat. Die im Feuererlaubnisschein festgelegten Schutz- und Überwachungsmaßnahmen sind grundsätzlich einzuhalten.

22.4. Brandschotts

Müssen feuerhemmende oder feuerbeständige Wände und Decken durchbohrt werden, so sind diese Durchbrüche am Ende des Tages zumindest provisorisch mit zugelassenen Mitteln zu verschließen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Durchbrüche mit einem zugelassenen Schott zu verschließen. Der Brandschott ist zu kennzeichnen und dem Auftraggeber ist die bauaufsichtliche Zulassung zu übergeben.

22.5. Brandverhütung

Die Brandverhütung ist die wichtigste Aufgabe des Brandschutzes und daher von vorrangiger Bedeutung. Die rechtzeitige Erkennung von Brandursachen und die Einleitung entsprechender vorbeugender Maßnahmen schaffen optimale Voraussetzungen zur Verhinderung von Bränden.

Alles Beschäftigten von Fremdfirmen sind verpflichtet durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensereignissen beizutragen. Sie haben sich über Brandgefahren ihres Arbeitsbereiches und der Umgebung sowie über die Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren. Ordnung und Sauberkeit sind wichtige Voraussetzungen des betrieblichen Brandschutzes (SOS Prinzip: Sicherheit = Ordnung & Sauberkeit).

Hauptursachen der Brandentstehung sind insbesondere Mängel an elektrischen Betriebsmitteln und Anlagen.

Hinweise für den Auftragnehmer:

- Der Arbeitsbereich ist ordentlich und sauber zu halten. Brennbare Stoffe dürfen nicht in der Nähe von elektrischen Geräten abgelegt oder gelagert werden.
- Rauchen, Feuer und offenes Licht (Kerzen, Streichhölzer o.ä.) sind in allen Gebäuden verboten!
- Das Betreiben von privaten netzbetriebenen Geräten ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.
- Mängel an elektrischen Anlagen und Geräten, an Brandschutzeinrichtungen (z.B. Verstellen von Feuerlöschern oder fehlende Sicherungen an Feuerlöschern), defekte Gasversorgungsanlage und -geräte sind sofort an den Auftraggeber zu melden.
- Mängel an Brandschutzeinrichtungen und Schäden an elektrischen Installationen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Gerüche, Knistergeräusche etc.) sind der/dem Brandschutzbeauftragten und der jeweiligen Gebäudeverwaltenden Stelle schnellstmöglich zu melden.
- Im Arbeitsbereich dürfen sich brennbare Flüssigkeiten nur in den dafür vorgesehenen Behältern und nur in der Menge des Handgebrauchs befinden. Diese Stoffe sind nach Beendigung der Tätigkeit wieder entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ordnungsgemäß einzulagern.
- Leicht brennbare Abfälle wie Papier und Verpackungsmaterialien sind aus den Betriebsräumen zu entfernen, nur in geeigneten Behältern zu sammeln und in den dafür vorgesehenen Räumen zu lagern.
- Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten (z. B. Desinfektions- oder Lösungsmittel) sind die Forderungen der Behälterbeschriftung bzw. der Betriebsanweisung und wenn vorhanden, die EG-Sicherheitsdatenblätter, zu beachten. Das Umfüllen von Gefahrstoffen wird an dieser Stelle untersagt.
- Das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern ist nur auf den gekennzeichneten Abstellplätzen gestattet. Feuerwehrzufahrten und Hauseingänge sind freizuhalten.
- Bei Arbeitsschluss ist dafür zu sorgen, dass Licht und elektrische Geräte abgeschaltet/ausgesteckt sind. Sicherheits-, Fernmelde- und Brandmeldeanlagen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden, Fenster und Türen sind zu schließen.



22.6. Brand- und Rauchausbreitung

Ein Brand wird durch starke Rauch- und Wärmeentwicklung begleitet. Brandrauch behindert die Sicht und wirkt als tödliches Atemgift. Die Rauchausbreitung stellt somit eine der Hauptgefahren dar.

Zur Verhinderung bzw. Reduzierung der Brand- und Rauchausbreitung sind Brand- und Rauchschutztüren funktionstüchtig zu halten. Diese Türen dürfen nicht festgekeilt, verstellt, festgebunden oder in anderer Form blockiert werden. Türen ohne Feststelleinrichtung sind dauerhaft geschlossen zu halten.

Der technisch einwandfreie Zustand von Brand- und Rauchschutztüren ist immer zu gewährleisten. Nicht funktionstüchtige Türen sind umgehend dem Brandschutzbeauftragten/ dem Auftraggeber zu melden, eine Reparatur ist umgehend zu veranlassen

22.7. Flucht – und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind festgelegte und gekennzeichnete Wege, die von jedem Raum aus über einen Flur und einen Treppenraum ins Freie führen. Es muss jeder Person möglich sein, das Gebäude über diese Wege schnell und sicher zu verlassen. Der 2. Rettungsweg ist ein zusätzlicher Notausgang (zweites Treppenhaus, Notausstieg, Fenster), der zur Verfügung steht, wenn der 1. Rettungsweg, beispielsweise aufgrund von Rauchgasen, nicht benutzbar ist.

Eine ausreichende Rettungswegbreite muss immer gewährleistet sein. Die Lagerung von Gegenständen hat nur in den dafür vorgesehenen Räumen zu erfolgen. Treppenräume, Gänge und Flure dürfen dazu, auch zeitweilig, nicht genutzt werden. Rettungswegzeichen und andere Sicherheitskennzeichen dürfen nicht entfernt oder verdeckt werden.

Diese Rettungswegezeichnungen befinden sich am Standort und haben folgende Bedeutung:

Der Standort München besitzt nur in den nachfolgenden Bereichen einen Flucht - und Rettungswegeplan:

- Bauteil Süd EG Casino / Konferenzbereich
- Bauteil Nord 2. Stock Meetingbereich



Rettungsweg/Notausgang mit Zusatzzeichen (Richtungspfeil)



Anleiterstellen für die Feuerwehr als 2. Rettungsweg (Kennzeichnung an den Büroräumen)





Kennzeichnung der Sammelstellen am Standort München:

- Bauteil Nord – Besucherparkplatz
- Bauteil Süd – Unter der Gleisbrücke



Die auf dem Gelände festgelegten Flächen für die Feuerwehr (Feuerwehrezufahrt, Aufstell- und Bewegungsflächen, Wasserentnahmestellen) sind dauerhaft freizuhalten.

Türen in Fluchtwegen und Notausgängen dürfen zu keiner Zeit verschlossen werden, solange sich Personen im Gebäude befinden. Notausgänge müssen jederzeit begehbar sein.

Jeder Auftragnehmer ist über die Lage und den Verlauf der Flucht- und Rettungswege nachweislich zu informieren. Jeder Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Wege nicht verstellt werden.

22.8. Melde- und Löscheinrichtungen & Alarmsignale

Alle Telefone mit Amtsanschluss können als Meldeeinrichtung zur Alarmierung der Feuerwehr genutzt werden.

- Feuerwehr: 112
- Rettungsdienst 112
- Polizei-Notruf 110

Im Rahmen der innerbetrieblichen Meldekette muss nach Absetzen eines Notrufes der jeweilige Auftraggeber informiert werden.

In den Treppenhäusern am Standort gibt es Brand-Meldeeinrichtungen, die über Druckknopfmelder aktiviert werden. Durch das Auslösen eines dieser Melder wird die Feuerwehr alarmiert. Ein akustischer Alarm ist nur am Empfang zu hören.





Nachstehend aufgeführte Gebäude sind mit automatischen Brandmeldeanlagen ausgestattet:

- Versuchshalle A-C sowie deren Lagerräume
- Tiefgarage

An Meetingpoints sind Rauchmelder angebracht, welche direkt bei der Feuerwehr aufgeschaltet sind. Diese Rauchmelder erzeugen keinen akustischen Warnton.

Der Standort besitzt außer die o.g. technischen Maßnahmen, keine weiteren Warn – und Evakuierungsanlagen. Der Standort wird durch Brandschutz- und Evakuierungshelfer geräumt, deren Anweisungen sind stets zu befolgen.

22.9. Verhalten im Brandfall

Im Brandfall sind folgende Verhaltensregeln einzuhalten:

Ruhe bewahren → Melden → Retten → Löschen

Ruhe bewahren ist das oberste Gebot! Unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen!

Wird ein Brand entdeckt, ist unverzüglich Alarm auszulösen und die Feuerwehr zu verständigen. Über das Telefon oder über die Handfeuermelder in den jeweiligen Treppenhäusern kann ein Alarm ausgelöst werden. Der Standort verfügt über keinen internen Hausalarm. Im Brandfall ist Ruhe und Besonnenheit zu bewahren, Vorsicht walten zu lassen und dafür Sorge zu tragen, dass kein zusätzlicher Schaden entsteht.

Rettung von Menschen geht vor Brandbekämpfung!

Standort Feuerlöscher

Als Löschgeräte für die Erstbrandbekämpfung stehen Feuerlöscher in den Fluren zur Verfügung. Lesen Sie vor Benutzung die Betriebsanweisung der Handfeuerlöscher! Die Standorte der Feuerlöschgeräte sind durch das folgende Hinweisschild gekennzeichnet.



Der für die Brandbekämpfung bestimmte Handfeuerlöscher ist im Rahmen der rechtlichen Prüffrist (mind. alle 2 Jahre) einer Sachkundeprüfung zu unterziehen. Der Zugang zum Handfeuerlöscher darf nicht verstellt werden. Jede Fremdfirma ist über die Wirkungsweise und den Einsatz dieser Geräte zu informieren.



**WACKER
NEUSON**

Anlage 1 Arbeitssicherheit Fremdfirmenerklärung

Anlage 2 Brandschutzordnung Teil A



Arbeitssicherheit Fremdfirmenerklärung

Die ausgefüllte Erklärung ist vor Arbeitsbeginn an den Auftraggeber zu übergeben.

Firmeninformation

Firma: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Zuständige Berufsgenossenschaft: _____

Bestellnummer: _____

Bestelldatum: _____

Verantwortlicher Ansprechpartner der Fremdfirma vor Ort:

Name/Vorname: _____

Funktion: _____

Telefon/Mobilteléfono: _____

Die verantwortlichen Mitarbeiter der Fremdfirmen vor Ort sind somit zur Abstimmung der Arbeiten des Fremdunternehmers bestellt. Sie führen evtl. notwendige Gefährdungsbeurteilungen durch, legen erforderliche Sicherheitsmaßnahmen fest und stimmen sich ggf. mit den jeweiligen Fachabteilungen des Auftraggebers ab.

Wir bestätigen, die Wacker Neuson-Arbeitsschutzbestimmungen für den Einsatz von Fremdfirmen bei der Beauftragung erhalten und gelesen zu haben. Wir verpflichten uns gegenüber der Wacker Neuson Group bei und in Zusammenhang mit allen zukünftigen auf dem Gelände der Wacker Neuson Group durchzuführende Arbeiten diese Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten und sämtliche darin enthaltenden Bestimmungen stets sorgfältig zu beachten.



Das Unternehmen ist zertifiziert: Ja Nein

Wenn ja, nach welcher/n Norm/en: _____

<p>Auftragnehmer / Fremdfirma</p> <p>(Ort, Datum – Unterschrift)</p>	<p>Auftraggeber / Fachabteilung Wacker Neuson:</p> <p>(Ort, Datum – Unterschrift)</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



Liste beauftragter Subunternehmer

Firmeninformation Subunternehmer

Firma: _____

Firma: _____

Firma: _____

Firma: _____

Firma: _____

Wir verpflichten uns gegenüber der Wacker Neuson Group bei und in Zusammenhang mit allen zukünftigen auf dem Gelände der Wacker Neuson Group durchzuführende Arbeiten diese Arbeitsschutzbestimmungen auch an alle von uns eingesetzten Nach- bzw. Subunternehmer weiterzugeben und diese darauf hinzuweisen, dass sämtliche darin enthaltenen Bestimmungen stets sorgfältig zu beachten sind.

Auftragnehmer / Fremdfirma

(Ort, Datum – Unterschrift)

Anlage 2 Brandschutzordnung Teil A (Ausschnitt)



Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen



Notruf 112

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen

Sammelstelle aufsuchen



Bauteil Nord – Besucherparkplatz

Bauteil Süd – An der Bahntrasse

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen